

BGE 44 III 165

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_165

FR: ATF 44 III 165

IT: DTF 44 III 165

Volltext

1.6. Entscheidung 411J der SdJulQ. betreÜlungs- Gli erew Bianchetti ricorsero contro queste pr.()vv~ diinento aU' Autorita cantonale di vigilanza, la quak respingeva il ricorso colla motivazione : . La notifica Bianchetti di essere diventato proprie- tario dei credito spettante a Degiorgi verso la Mobi- liare equivale ad una rivendicazione. La cessione De- giorgi. a. Bjaneltetti non venne. amrnes,sa da;U:~inir ~trazione deI fallimento, la quale ha iscritto all'attivo la somma dovuta dalla Societa di assicurazione .. Di faUi l'eventuale indennizzo dovuto dalla Mopiliare fa llart,e dell'attivo della fallita. n ehe stabilito, e stabilito che la diffida Bianchetti equivale ad una rivendicazione, deve ritenersi conforme a legge il provvedimento <Ne~ relato e respinto percio il ricorso Bianchetti. B. - E contro questa risoluzione ehe gli eredi Bian: chetti ricorr.ono attualmente alla Camera Esecuzioni, & Fallimenti del Tribunale federale. Considerando in diritto: L'art. 242 LEF e applicabile, seeondo giurispru.denza. (r. u. ed. sep. XVI, N° 4*), anehe alle eontestazioni di, erediti. La questione da decidere e, quindi unicamente. di sapere, chi deve ritenersi detentore deI credito per. rimporto indieato alla cessione!e. Nel quale esame non puo attribuirsi importanza al fatto dell'iscrizione del credito ad inventario, trattandosi di un atto unilaterale. deU' ~ministrazione deI fallimento ehe non puo pre- giudicare la situazione giuridica. L'atto di cessione, al quale fanno capo i, ricorrenti, non sembra in se sufficiente per contestare la deten- zione alla Massa fallimentare. Solo dopo ehe la cessione venne portata a conoseenza della Societa assicuratrice. si puo ritenere raggiunta una separazione deI credito dal patrimonio deI fallimento in modo da giustificare un trapasso della detenzione in favore deI, cessionariQ. • RU 33 I Nr. 18. und Konkurskammer. Nt" 45. Fin tanto ehe eio non avvenne, poteva l'assicurante, pagando alla Massa, svineolarsi dai propri obblighi, il ehe non era pagando al cessionario. Colla dichiarazione deI fallimento il credito venne pero adibito in favore della massa nello stesso modo ehe eio sarebbe avvenuto in forza dell'art. 99 in una procedura per pignorazione. Perehe il cessionario possa ritenersi detentore deI cre- dito e quindi necessario di stabilire se la notifiea della cessione all'assicurante avvenne 0 no prima dell'aper- tura deI fallimento. Cio deve richiedersi anche come garanzia generale, onde evitare possibili manovre in danno della massa, data la facolta di erigere e produrre , ulteriormente eventuali aUi di cessione. Ora, i ricorrenti pretendono bensl ehe la cessione deI credito venne notificata alla Societa «La Mobiliare • gia prima deI fallimento, ma tale circostanza non risulta dagli atti, ne venne constatata dall' Autorita eantonale. E quindi neessario un rinvio degli atti a questa Auto- rita perehe abbia a pronunciarsi su tale allegazione. La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia: Gli atti sono rinviati all' Autorita superiore eantonale perche abbia a constatare se la cessione ~el credito ~ giorgi in favore Bianchetti venne ~ffetivamente n?ti~ ficata prima dell'apertura deI fallimento alla SoCleta di assicurazione, nel qual easo dovra essere annullata la diffida a Bianchetti per agire giudizialmente. 45. Beschluss vom 6. November 1918 i. S. Schrimll. Stellung des Bundesgerichtes in Pfandstundungssachen nach der VO vom 27. Oktober 1917.

Ueberprüfung des Experten- gutachtens durch' das Bundesgericht. Korrektur von in der Expertise enthaltenen rechtsirrtümlichen Schlussfolge- rungen. Erteilung einer Wegleitung an die Nachlassbehörde. - Auslegung von Art. 2 Ziff. 1 der VO. A. - Auf ein Gesuch des Impetranten A. Schräml- Bucher, Hotel Montana in Luzern, hat die Schuldbetrei- 166 Entscheidungen der Schuldbtreibungs- bungs- und Konkurskammer durch Beschluss vom 21. Au- gust (Nr. 33 in diesem Bande, S. 116 ft.) gestützt auf Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1917 zwei Experten ernannt und ihnen die zur Lösung ihrer Aufgabe nötige Instruktion erteilt (vergl. bes. S. 120). B. - Die Experten haben am 5. November dem Bun- desgericht ihr Gutachten eingereicht, dem folgendes zu entnehmen ist. Die Liegenschaften Schiebern und Mitt- lerbürglen, so wird ausgeführt, seien zum Weiterbetrieb des Hotels Montana in Luzern nicht unum- änglich not- wendig. Hingegen könne bei dem heutigen Stand der Rationierungsvorschriften der landwirtschaftliche Be- trieb dieser Liegenschaften für den Hotelbetrieb in Luzern von grosser Wichtigkeit werden. Der Besitzer def: Hotel Montana sei jederzeit befugt, als Selbstversorger seine Rechte geltend zu machen, was heute für einen Hotel- betrieb ganz. bedeutende Vorteile bringen könne. Dieses Moment werde für die ganze Zeit der kriegerischen Ver- wicklungen und noch ein bis zwei Jahre nach Friedens- schluss in Betracht zu ziehen sein, und dürfe bei den vorliegenden Fragen über die Verwertung der einzelnen Liegenschaften nicht- ausser Acht gelassen werden. Es empfehle sich daher, die beidep. Liegenschaften in die Stundung einzubeziehen, da hiedurch auch die Interessen der Gläubiger am besten gewahrt würden.' Die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die dem Bundesgericht durch die bundesrätliche Verordnung vom 27. Oktober 1917 eingeräumten Kompe- tenzen können sich, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis festgestellt hat, nicht lediglich auf die Einennung und Instruktion der Oberexperten und die Zustellung ihres Gutachtens an die Nachlassbehörde beschränken, vielmehr muss das Bundesgericht auch befugt sein, dieses einer Ueberprüfung zu unterziehen, um bestimmen zu und Konkurskammer. No 45. 167 können, ob allfällig eine Ergänzung des Gutachtens anzu- ordnen oder ein neues einzuholen sei. Es hat ferner zu untersuchen, ob die Experten die ihnen gestellte Aufgabe richtig erfasst und der erteilten Instruktion entsprechend gelöst haben, insbesondere ob nicht ihre Schlussfolge- rungen mit den in der Verordnung aufgestellten Rechts- grundsätzen in Widerspruch stehen. Gibt das Gutachten in dieser Hinsicht zu Beanstandungen Anlass, so ist es an die Experten zurückzuweisen, damit sie die ihnen vor- gelegten Fragen neu entscheiden. Anstatt der Rück- weisung an die Experten kann die Korrektur auch durch das Bundesgericht selbst angebracht werden, wenn die Experten lediglich aus einer richtigen Feststellung eine rechtlich falsche Schlussfolgerung gezogen haben. In diesem Falle genügt es, wenn das Bundesgericht die Nach- lassbehörde auf die dem Gutachten in dieser Beziehung anhaftenden Mängel aufmerksam macht, wobei dann natürlich die darin liegende Wegleitung über die Aus- legung der Expertise für die Nachlassbehörde bei der Beurteilung des Stundungsgesuches massgebend sein muss. Nur so kann das Bundesgericht der ihm obliegenden Aufgabe genügen, für eine einheitliche Anwendung der Verordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft, soweit die Anwendung der in Art. 2 derselben niederge- legten Grundsätze in Frage kommt, Sorge zu tragen. 2. - Nach Erwägung 3 des Beschlusses vom 21. August 1918 (vergl. oben S. 120) hatten die Oberexperten im . vorliegenden Falle in erster Linie zu prüfen, ob dem Impetranten der Fortbetrieb des Hotelgewerbes über die. Kriegszeit hinaus ohne den Besitz der Liegenschaften Schiebern und Mittlclrbürglen in Vitznau n ich t m ö g l ich sei. Diese Expertenfrage steht in Einklang mit Art. 2 Ziff. 1 va, welcher bestimmt, dass die Pfand-

stundung nur bewilligt werden dürfe, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass ihm ohne diese Stundung d. h. ohne die durch sie garantierte Fortbenutzung der Liegenschaft- HiS Entscheidungen der Schnldbtrellhings- teD der Fortbetrieb seines Gewerbes über die Kriegszeit hinaus nicht möglich wäre. Die Experten geben nun zti, dass: die beiden in Vitznau gelegenen Liegenschaften zum • W-eiterbetrieb des Hotels Montana in Luzern (t nicht un- umgänglich notwendig, seien. Hierin liegt aber die- Bejahung der ihnen gestellten Frage und es wird damit bezüglich der Liegenschaften Schiebern und, Mittler- bürglen das Vorliegen der Voraussetzung des Art. 2; Ziff. 1 VO verneint. Wenn daher die Experten trotz der von ihnen gemachten Feststellung in ihrem Gutachteß. i sich dahin aussprechen, dass die Pfandstundung hinsicht- lich dieser beiden Grundstücke gleichwohl bewilligt werden sollte, weil der Besitz einer eigenen Landwil't- schaft für einen Hotelier in der Stadt «vorteilhaft » sei und die Stundung auch im Interesse der Pfandgläubiger liege, so widerspricht diese Schlussfolgerung dem in Art. ~ Ziff. 1 VO aufgestellten Rechtsgrundsatz. Die Verordnung will die Rechtswohltat der Pfandstundung nur für solche Liegenschaften gewähren, ohne deren Fortbesitz dem Schuldner der Weiterbetrieb seines Gewerbes schlechf- h i 'n u n m ö g I ich wäre, während die Bewilligung der Stundung für Liegenschaften, die dem Schuldner bloß gewisse Vorteile für den auch ohne sie möglichen Betrieb' seines Gewerbes bieten, nicht vorgesehen ist. Die Experte'ni hatten sich überhaupt darüber, ob die von ihnen angeführten Momente bei der Beurteilung des Stundungs- gesuches zu berücksichtigen seien, nicht auszusprechen, da es sich dabei um eine reine Rechtsfrage handelt, die zu entscheiden ausschliesslich dem Richter obliegt. Somit!. Hat die Nachlassbehörde im vorliegenden Falle daVOIP auszugehen, dass der Fortbesitz der Liegenschaften: Schiebern und Mittlerbürglen in Vitznau für den Weiter\.. btltrieb des Hotelgewerbes des Schuldners nicht not:.. wendig ist, und es wird daher eine Stundung der auf ihnen' haftenden Pfandschulden nicht in Frage kommen können. Demnach beschliesst die Schuldbetr.- und Konkurskammer.": Das Gutachten der Oberexperten wird dem Amts- .w;ld Konkurskammer. N° 41&. g,erichq;vizepräsidenten von Luzern-Stadt als zum Ent- liCheid ~r da~ PfandstunduDg:s gesuch zuständiger Be- hörde im Sinne der in den vorstehenden Erwägungen ent- n~ltenen Wegleitung zugestellt. ' 46. !eschluss voll) 13. Dezember 1918 i. S. Schweizerische Itreaita.nstalt. Verordnung vom 27. Oktober 1917. Verfahren vor Bundes- gericht. Trotzdem das Begehren um Ernennung von Ober- experten zur U eberprüfung der Schätzung des Pfandes und zur Begutachtung der Frage nach dem Vorliegen der Stun- dungsvoraussetzungen des Art. 2 VO gestellt worden ist. kann das Bundesgericht vorerst nur einen Experten zur Prüfung einer einzelnen Stundungsvoraussetzung ernennen, wenn sich aus den Akten in liquider Weise ergibt, dass diese offenbar nicht vorhanden ist und deshalb die Stun- dung nicht bewilligt werden kann; immerhin ist auch 'in diesem Falle ein Sachverständiger zu hören. - Not- wendigkeit einer Liegenschaft zum Gewerbebetrieb '! Art. 2 Ziff. 1 VO. A. - Der Impetrat, Albert Schlageter-Hauser in Luzern, itit Eigentümer der Liegenschaften Nr. 228/229 Brandgässli-Kornmarkt 7 und Nr. 521 lit. c Guggistrasse 9 (Villa Hortensia) in Luzern. Im vergangenen Sommer trat er mit seinen Gläubigern in Nachlassvertragsunter- ~andlungen ein und stellte gleichzeitig das Gesuch um Bewilligung der Pfandstundung im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1917 für die auf diesen beiden Liegen- ~haften haftenden Pfandschulden. Am 3. Juli bewilligte ~er Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern-Stadt als lif;ntere Nachla\$behörde dem Impetraten die Nachlass- \$:tundung uI;ld bestellte Rechtsagent Franz Renner in l.&.zern als Sachwalter. Dieser schätzte die Liegenschaft l,UII Kornmar:k;t auf 150,000 Fr., diejenige an der Guggi- strasse auf 75,000 Fr. Auf Begehren

der heutigen hnpetrantin. der Schweiz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.